Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/19 7Ob70/97p (7Ob71/97k), 4Ob70/18z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1997

Norm

JN §55 Abs3

Rechtssatz

Diese Bestimmung ist dahin zu lesen, als ob sie lauten würde: "Begehrt der Kläger nur einen Teil einer ihm zustehenden Kapitalsforderung....". Rechnet der Kläger mit einem Teil seiner Kapitalsforderung gegen eine Gegenforderung des Beklagten auf, dann steht sie ihm nicht mehr zu, weshalb § 55 Abs 3 JN nicht anwendbar ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 70/97p
  Entscheidungstext OGH 19.03.1997 7 Ob 70/97p
- 4 Ob 70/18z
  Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 70/18z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106998

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at